



Handwerkskammer Wiesbaden
Abteilung Ausbildung, Lehrlingsrolle und Gesellenprüfungen
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

Mitteilung über die Änderung der Ausbildungszeit durch Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG (ab 01.01.2007)

Ausbildungsbetrieb

Betriebsnummer, Firmenname

Betriebssitz, Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Lehrling

Nachname, Vorname

Geburtsname/ geboren am (tt.mm.jjjj)

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Ausbildungsberuf



Ausbildungsbeginn und -ende gemäß Ausbildungszeit nach Vertrag

Berufsschule

Der genannte Lehrling hat bei mir/uns Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beantragt.

Da die Elternzeit auf Berufsbildungszeiten nicht anzurechnen ist, wird die Registrierung der Verlängerung der Ausbildungszeit in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer beantragt.

1. Geburt des Kindes am (tt.mm.jjjj)

2. Beginn der Elternzeit am (tt.mm.jjjj)

3. Beantragtes Ende der Elternzeit am (tt.mm.jjjj)

Max. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

4. Vorgesehene Wiederaufnahme der Ausbildung am (tt.mm.jjjj)

Ort, Datum und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes



Hinweis zur Mitteilung über die Änderung der Ausbildungszeit durch Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG (ab 01.01.2007)

Nach den Bestimmungen des BEEG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Diese Vorschrift gilt auch für Lehrlinge.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Während der Elternzeit ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Stunden zulässig.

Nach § 20 Absatz 1 BEEG wird die Elternzeit auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet. Somit verlängert sich die Dauer des Ausbildungsverhältnisses automatisch um die Zeit der in der Ausbildungsphase liegenden Elternzeit. Das Ausbildungsverhältnis ruht in dieser Zeit.

Beginnt jedoch die Elternzeit **außerhalb** der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit – Beispiel: Ausbildungsende: 31.01.2025, Beginn der Elternzeit: 01.02.2025, so besteht auf Grund der Elternzeit kein Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungszeit.

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Gemäß § 30 Handwerksordnung (HwO) hat der Auszubildende wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages der Handwerkskammer anzuzeigen.

Ansprechperson

Frank Liebchen

Telefon 0611 136-116

Telefax 0611 136-8116

frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de